

PSYCHOTHERAPEUTEN KÖNNEN AB JANUAR 2021 ERGOTHERAPIE VERORDNEN HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Ab 1. Januar 2021 können Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch Ergotherapie verordnen – allerdings nur bei psychischen Erkrankungen sowie bei bestimmten Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen.

Hintergrund ist das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, mit dem die Befugnisse der Vertragspsychotherapeuten erweitert wurden. Näheres zum Indikationsspektrum, den verordnungsfähigen Leistungen und wie die Verordnung erfolgt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt. Die Praxisinformation fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

Maßnahmen der Ergotherapie

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Maßnahmen der Ergotherapie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren.

Eine ergotherapeutische Maßnahme, die laut Heilmittel-Richtlinie des G-BA zum Beispiel bei depressiven Störungen oder einem Abhängigkeitssyndrom verordnet werden darf, ist Hirnleistungstraining. Welche Techniken, Übungen oder Trainingsmethoden im Einzelfall konkret angewendet werden, entscheidet der Ergotherapeut auf Basis der Verordnung.

Indikationsspektrum für Psychotherapeuten

Vertragspsychotherapeuten können Ergotherapie in den nachfolgend genannten Fällen verordnen:

- › bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie, zum Beispiel bei Angststörungen.
- › bei einer Erkrankung, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann – zum Beispiel bei Vorliegen von Folgen eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas in Form von Schädigungen mentaler Funktionen. Näheres zu den Ausschlusskriterien auf Seite 4 unter „Berufsrechtliche Hinweise“.
- › bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10, aber der behandelnde Arzt muss informiert werden und die Verordnung ist bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

Maßnahmen der
Ergotherapie

Indikationen

Verordnung von Ergotherapie bei diesen Diagnosen

Die Regelungen zur Verordnung von Ergotherapie sind in der Heilmittel-Richtlinie definiert. In dem dazugehörigen Heilmittelkatalog sind alle Indikationen mit den jeweiligen Diagnosegruppen und der Leitsymptomatik aufgeführt, bei denen bestimmte Heilmittel verordnet werden dürfen. Auch die Verordnungsmenge ist dort genannt.

DIAGNOSEGRUPPEN UND VERORDNUNGSFÄHIGE HEILMITTEL

Wichtig für Vertragspsychotherapeuten sind die Diagnosegruppen für psychische Störungen (PS) sowie für Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen (EN). Dabei spiegeln die Gruppen PS1 bis PS3 die Indikationen nach der Psychotherapie-Richtlinie wieder, bei den Gruppen PS4 und EN1 sind es die Indikationen der neuropsychologischen Therapie.

Die Behandlung kann dabei als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. Mit Ausnahme einer neuropsychologisch orientierten Behandlung, die ausschließlich als Einzeltherapie verordnet werden kann.

Diagnosegruppe PS1

- › Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend, z.B.:
 - ADS/ADHS
 - Frühkindlicher Autismus
 - Störung des Sozialverhaltens
 - Essstörung (z.B. Anorexie, Bulimie)
 - Emotionale Störung im Kindesalter
- › Verordnungsfähige Heilmittel:
 - psychisch-funktionelle Behandlung
 - Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung
 - sensomotorisch-perzeptive Behandlung

Diagnosegruppe PS2

- › Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen, z.B.:
 - Angststörungen
 - Zwangsstörungen
 - Essstörungen
 - Borderline-Störung
- › Verordnungsfähige Heilmittel:
 - psychisch-funktionelle Behandlung

Diagnosegruppe PS3

- › Wahnhafte und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, z.B.:
 - Schizophrenes Residuum
 - sonstige Schizophrenie
- › Affektive Störungen, z.B.:
 - depressive Störungen
- › Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, z.B.:
 - Abhängigkeitssyndrom

Heilmittelkatalog listet auf, was verordnet werden darf

Gruppen- bzw. Einzelbehandlung

Psychische Störungen: Diagnosegruppen PS1 bis PS3

- › Bei allen drei Bereichen der Diagnosegruppe PS3 jeweils verordnungsfähige Heilmittel:
 - Psychisch-funktionelle Behandlung
 - Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung

Diagnosegruppe PS4

- › Dementielle Syndrome, z.B.:
 - Morbus Alzheimer, insbesondere im Stadium der leichten Demenz
- › Verordnungsfähige Heilmittel:
 - Hirnleistungstraining/neuro-psychologisch orientierte Behandlung

Diagnosegruppe EN1

- › Erkrankungen des zentralen Nervensystems (Gehirn)/Entwicklungsstörungen, z.B.:
 - Zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor
 - Schädel-Hirn-Trauma
 - Morbus Parkinson
- › Relevante verordnungsfähige Heilmittel:
 - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
 - Psychisch-funktionelle Behandlung
 - Hirnleistungstraining/neuro-psychologisch orientierte Behandlung

Näheres zu den genannten Heilmitteln

- › **Psychisch-funktionelle Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von kognitiven Trainingsprogrammen oder verhaltenstherapeutischen Techniken.
- › **Hirnleistungstraining oder neuropsychologisch orientierte Behandlung:** Auch hier werden krankheitsbedingte Schädigungen mentaler Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Hirnleistungstraining mit Bezug auf die Biografie.
- › **Sensomotorisch-perzeptive Behandlung:** Hier werden krankheitsbedingte Schädigungen der sensomotorischen oder perzeptiven Funktionen behandelt – zum Beispiel in Form von Selbsthilfetraining oder Achtsamkeitstraining.

So wird verordnet: Formular, Mengen, Frequenz

Formular 13

Zur Verordnung nutzen Vertragspsychotherapeuten das Formular 13 „Heilmittel“. Sie kreuzen darauf das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevanten Diagnosen als ICD-10-Code hinzu.

Das Formular 13 wird zum 1. Januar 2021 neu eingeführt; Ärzte und Psychotherapeuten nutzen es dann für die Verordnung von Heilmitteln. Vordrucke können sie über ihre Kassenärztliche Vereinigung beziehungsweise bei der zuständigen Druckerei bestellen. Möglich ist auch, die Blankoformularbedruckung zu nutzen. Damit kann die Verordnung direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

Behandlungsmenge

Für jede Diagnosegruppe ist im Heilmittelkatalog eine orientierende Behandlungsmenge sowie eine Höchstmenge je Verordnung aufgeführt.

Dementielle Syndrome: Diagnosegruppe PS4

Zentrales Nervensystem und Entwicklungsstörungen: Diagnosegruppe EN1

Details zu einzelnen Heilmitteln

Formular

Orientierende Behandlungsmenge:

Hieran sollen sich Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten bei ihrer Verordnung orientieren, sie können bei medizinischem Bedarf davon abweichen.

- › PS1-PS4: bis zu 40 Einheiten
- › EN1: bis zu 40 Behandlungseinheiten (bis zu 60 Einheiten für Kinder und Jugendliche längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Höchstmenge je Verordnung:

- › PS1-PS4, EN1: jeweils bis zu 10 Einheiten

Die Höchstmenge je Verordnung definiert die Zahl der Behandlungseinheiten, die pro Verordnung maximal verordnungsfähig sind. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sollen sich danach erst einmal vom Fortschritt der Heilmittelbehandlung überzeugen und dann über die weitere Therapie entscheiden und gegebenenfalls eine weitere Verordnung ausstellen.

Frequenz

Empfohlen wird eine Frequenzspanne von ein- bis dreimal pro Woche. Dadurch können Patienten und Ergotherapeuten die Behandlungstermine flexibel vereinbaren. Alternativ kann auch eine fixe Frequenz festgelegt werden.

Berufsrechtliche Hinweise: Vertragspsychotherapeuten können Ergotherapie bei Indikationen verordnen, für die eine neuropsychologische Therapie angewendet werden darf. Zu beachten ist die Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des G-BA (konkret: Anlage I Ziffer 19 § 4). Ausgeschlossen ist eine neuropsychologische Therapie demnach, wenn:

- › eine stationäre / rehabilitative Maßnahme medizinisch notwendig ist
- › oder es ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne eine sekundäre organische Hirnschädigung sind
- › oder es eine progredient verlaufende Gehirnerkrankung im fortgeschrittenen Stadium ist, etwa mittel- und hochgradige Demenz Typ Alzheimer
- › oder das schädigende Ereignis / die Gehirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei Erwachsenen länger als 5 Jahre zurückliegt.

Methoden vertragsärztliche Versorgung: www.g-ba.de/richtlinien/7/



Ein Ansichtsexemplar des Formulars und Ausfüllhinweise stehen hier bereit:

www.kbv.de/media/sp/Muster_13_Vordruckerlaeuterungen.pdf

Heilmittel-Richtlinie mit Heilmittelkatalog: www.g-ba.de/richtlinien/12/

Den Heilmittelkatalog steht ab Januar 2021 auch in der App „KBV2GO!“ bereit:

www.kbv.de/html/kbv2go.php

Themenseite Heilmittel mit Hinweisen zur Verordnung und weiteren Informationen: www.kbv.de/html/heilmittel.php

Orientierende
Behandlungsmenge

Höchstmenge je
Verordnung

Frequenz

Rechtshinweise

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ PraxisWissen ➤ PraxisWissenSpezial

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ PraxisInfo ➤ PraxisInfoSpezial

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ PraxisNachrichten

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Bereich Interne Kommunikation

Fachliche Zuständigkeit:

Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:

Oktober 2020

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel
eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit
sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.